

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2026)



Städtebund Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Vorsitzender Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6674

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 33.40.06 ze-st
(bei Antwort bitte angeben)
(Ifd.-Nr. 54/2026)

Datum: 12.06.2026

Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein – IntTeilHG) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 20/4194

Sehr geehrter Herr Kürschner,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf.

1. Vorbemerkung

Das Integrations- und Teilhabegesetz soll durch den Gesetzentwurf deutlich ausgeweitet werden. Dabei wird teilweise der Versuch unternommen, eine vielfältige und komplexe Lebenswirklichkeit in Gesetzesform zu beschreiben. Dies führt allerdings im Ergebnis an vielen Stellen zu verengten Betrachtungsweisen und birgt die erhebliche Gefahr, dass die tatsächlichen Verhältnisse eben nicht vollständig erfasst werden. Dies gilt in besonderem Maße für § 3 und § 13.

Eine weitere Problematik sehen wir darin, dass der Landtag ein deutlich aufwändigeres Gesetz beschließen soll, ohne dass sich jedoch in der Praxis oder an den finanziellen Beiträgen des Landes etwas ändern soll. Damit dürfte es fast zwangsläufig zu enttäuschten Erwartungen kommen.

Ferner sind in dem Gesetzentwurf Regelungsgegenstände enthalten, die zu anderen Rechtskreisen gehören und im Falle einer Verortung im Integrations- und Teilhabegesetz in erster Linie das Rechtssystem des Landes unübersichtlicher machen.

2. Zu den Änderungsvorschlägen im Einzelnen

Zu § 3 Abs. 1 Unterabsatz 1

§ 3 Abs. 1 konzentriert sich nahezu ausschließlich auf die Leistungen der Aufnahmegesellschaft für die Integration. Er lässt einen quasi paternalistischen Ansatz erkennen, bei dem die Integration wie eine Art Hilfs- und Betreuungsvorgang des Staates erscheint, der sich an den Interessen der zu Integrierenden orientiert. Aus unserer Sicht müssten hier nach dem Prinzip „Fördern und Fordern“ auch Integrationsbereitschaft und Eigenbeiträge der Zugewanderten klar beschrieben werden.

Es fragt sich, ob eine derartige Definition des Begriffes der Integration überhaupt notwendig und sinnvoll ist. So wie sich die Herkunftsländer, die Zuwanderungsgründe und damit auch die persönlichen Voraussetzungen, Interessen und Bedarfe der Zugewanderten ständig verändern, müssten sich auch das Verständnis und die Methode der Integration stets weiterentwickeln. Da läuft eine derartige gesetzliche Definition schnell Gefahr, zu veralten.

Zu § 3 Abs. 1 Unterabsatz 2

Im Kern ist es aus kommunaler Sicht zu begrüßen, dass der Versuch gemacht wird, die kommunalen Herausforderungen durch die Fluchtbewegung und die Flüchtlingsaufnahme zu beschreiben und ihnen damit besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Allerdings liegen auch hier die Gefahren in der Verengung und der Aktualität. So müssten wir zu den dort genannten Herausforderungen aus kommunaler Perspektive beispielsweise noch die mangelnde Planbarkeit und bürokratische Vorgaben nennen. Und auch bei der beschriebenen Verantwortung des Landes würden wir weitere Aspekte als notwendig sehen (zum Beispiel Schaffung von hinreichenden Strukturen der integrationsorientierten Aufnahme und Verteilung).

Zu § 5 Abs. 3

Es stellt sich die Frage, ob den Kommunen hierdurch neue Aufgaben im Rahmen der Kita-Förderung entstehen. Dann wäre das im SQKM einzupreisen.

Zu § 5 Abs. 4

§ 5 Abs. 4 betrifft das Schulrecht und ist an dieser Stelle systemfremd. Vielmehr erweckt diese Hervorhebung eher den Anschein, als gäbe es eben auch Menschen (mit Migrationshintergrund), für die die Schulpflicht nicht gilt. Daher sollte der Absatz gestrichen werden.

Zu § 6 Abs. 2

„Verschleiert“ die Berücksichtigung informeller Qualifikationen nicht möglicherweise, dass der deutsche Arbeitsmarkt stark reguliert ist und „ungelernte“ Kräfte allenfalls als Helferinnen und Helfer eine Chance haben? Bei inländischen Arbeitskräften können informell erworbene Qualifikationen bei der Vermittlung durch BA und Jobcenter auch nur begrenzt berücksichtigt werden. Es sollte vermieden werden, dass hier wegen der besonderen Sensibilität der Eindruck eine Besserstellung Geflüchteter beabsichtigt ist.

Zu § 12 Abs. 2

Zusätzliche Berichtspflichten für die Kommunen sind aus grundsätzlichen Erwägungen und im Einklang mit den bisherigen Beratungen mit der Landesregierung abzulehnen. Sollten hier Zulieferungspflichten und Beiträge von Kommunen erforderlich und gemeint sein, dann handelt es sich nach unserer Auffassung um eine konnexitätsrelevante neue Aufgabe.

Zu § 13

§ 13 soll eine große Vielfalt von einzelnen, teils kleinteiligen Maßnahmen des Landes darstellen. Auch dies birgt – wie oben bereits dargestellt – die Gefahr der Verengung und der mangelnden Aktualität. So stellt sich die Frage, ob die Einführung weiterer Maßnahmen einer Ergänzung von §

13 bedürfte. Letztlich birgt die Nennung eines derart umfangreichen Maßnahmenkatalogs im Gesetz die Gefahr der mangelnden Flexibilität. Ferner stellt sich bei einer Reihe von Maßnahmen die Frage, auf welche Weise diese vom Land tatsächlich dann auch umgesetzt werden sollen.

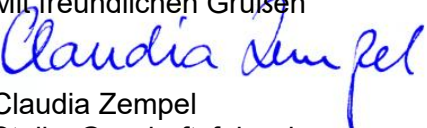
Zu § 13 Nr. 20

Die Soll-Vorschrift zur Bereitstellung von Informationen in einfacher und verschiedenen Herkunftssprachen ist hier nur an das Land adressiert. Sofern auch die Kommunen adressiert werden, wird hierdurch ein Mehraufwand entstehen, der auszugleichen wäre. Im Übrigen steht die Maßnahme dem Ziel entgegen, schnell die deutsche Sprache zu erlernen. Durch die „Soll-Vorschrift“ wird ein intendiertes Ermessen begründet, d. h. die Rechtsfolge tritt in der Regel ein.

Zu § 15 Abs. 3

§ 15 Abs. 3 Satz 3 sieht vor, dass insbesondere die Vertreterinnen und Vertreter mit Migrationshintergrund aus den bestehenden kommunalen Partizipationsgremien im Beirat zu berücksichtigen sind. Da derartige Partizipationsgremien bei Weitem nicht in allen Kommunen existieren, würde sich damit die potentielle regionale Herkunft dieser Vertreterinnen und Vertreter von vornherein verengen. Es würde im Ergebnis auch dazu führen, dass die Landesregierung quasi Sprecher kommunaler Partizipationsgremien bestimmt. Damit würde das Land sich quasi dieser Gremien der kommunalen Selbstverwaltung „bemächtigen“. Aus unserer Sicht sollte daher auf diese gesetzgeberische Vorgabe verzichtet werden. Vielmehr sollte sich das zuständige Ministerium auch ohne eine solche gesetzliche Regelung eine sachgemäße Auswahl der Vertreterinnen und Vertreter zutrauen.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Zempel
Stellv. Geschäftsführerin